

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

9. Jahrgang
März 2001
ISSN 1434-3460

5/2001

Mit Inhaltsverzeichnis 1999/2000

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 727; BGB §§ 780, 781, 1191, 1196 – Umschreibung der Vollstreckungsklausel bei einer abgetretenen Eigentümergrundschuld nebst persönlichem Schuldanerkenntnis

BGB §§ 26, 58, 59 – Erstanmeldung eines Vereins durch sämtliche oder durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 1585c, 1408; GG Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 4, Abs. 2 – Grenzen der Ehevertragsfreiheit bei Schwangerschaft der Verlobten

BGB §§ 14 Abs. 2, 705 ff.; HGB §§ 124, 128; ZPO § 50 Abs. 1 – Rechts- und Parteifähigkeit der GbR

BGB §§ 138 Abs. 1, 139, 366 Abs. 2, 414 ff., 607 – Krasse finanzielle Überforderung des mithaftenden Ehegatten

BGB § 925; GBO §§ 18, 20; BeurkG § 44a Abs. 2 – Keine Auflassung bei bloßer Mitunterschrift des Erwerbers unter Auflassungserklärung des Veräußerers

WEG §§ 8, 10 Abs. 2, 15 Abs. 1 – Keine dingliche Wirkung der Gemeinschaftsordnung ohne Grundbucheintragung

BNotO §§ 15 Abs. 2, 23, 24; BeurkG §§ 54a, b, c – Notarieller Vorbescheid vor Auszahlung vom Notaranderkonto zulässig

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 727; BGB §§ 780, 781, 1191, 1196

Umschreibung der Vollstreckungsklausel bei einer abgetretenen Eigentümergrundschuld nebst persönlichem Schuldanerkenntnis

I. Sachverhalt

In einer **Eigentümerbriefgrundschuld nebst Schuldanerkenntnis** findet sich folgende Zwangsvollstreckungsunterwerfung:

“1. Der Eigentümer übernimmt für die Zahlung des Grundschuldbetrages samt Zinsen und Nebenleistungen dem jeweiligen Gläubiger gegenüber die persönliche Haftung, aus der er ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das Pfandobjekt in Anspruch genommen werden kann.

2. Der Eigentümer unterwirft sich wegen des Grundschuldkapitals samt Zinsen und Nebenleistungen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in

das Pfandobjekt in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig ist, und darüber hinaus wegen der persönlichen Schuld in sein gesamtes Vermögen.

3. Der jeweilige Gläubiger der Grundschuld ist berechtigt, sich jederzeit ohne weitere Nachweise eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilen zu lassen.”

Durch notariell beglaubigte Erklärung hat der Eigentümer die Eigentümerbriefgrundschuld unter Übergabe des Grundschuldbriefes an die **A-Bank abgetreten**. Abgetreten wurden zugleich “alle weiteren Rechte aus der Bestellungsurkunde einschließlich derjenigen aus der Übernahme der persönlichen Haftung und aus der Erklärung über die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung an den neuen Gläubiger”. Die Abtretung wurde im Grundbuch nicht eingetragen. Der A-Bank wurde eine **vollstreckbare Ausfertigung** erteilt.

Als dann hat die A-Bank die Grundschuld durch notariell beglaubigte Erklärung an die **B-Bank abgetreten**. Wörtlich heißt es hierzu: “Wir treten hierdurch die Grundschuld mit Zinsen seit dem Tage der Eintragung der

Grundschild und mit allen Nebenrechten sowie allen sonstigen Rechten und Ansprüchen aus der Grundschuldbestellungsurkunde an Sie ab. Der Brief wurde Ihnen bereits übergeben.“ Die Abtretung der Grundschild an die B-Bank wurde im Grundbuch eingetragen. Die B-Bank begehrt nunmehr die Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf sich.

II. Frage

Kann die Vollstreckungsklausel auch hinsichtlich der Ansprüche aus dem persönlichen Schuldanerkenntnis umgeschrieben werden?

III. Rechtslage

1. Abstraktes Schuldversprechen bei Eigentümerbriefgrundschuld

a) Materiell-rechtlich bedarf es zur Abtretung einer Eigentümerbriefgrundschuld, also zur Herbeiführung einer Einzelrechtsnachfolge, einer **schriftlichen Abtretungserklärung und Briefübergabe**, welche in den in § 1117 BGB genannten Formen möglich ist, §§ 1192 Abs. 1, 1154 Abs. 1 S. 1 BGB (vgl. hierzu Amann, in: Beck'sches Notarhandbuch, 3. Aufl. 2000, A VI Rn. 11, 76; Soergel/Conzen, BGB, 12. Aufl. 1990, §§ 1191, 1192 BGB Rn. 22). Die schriftliche Abtretungserklärung kann dabei durch Eintragung der Abtretung im Grundbuch ersetzt werden (§§ 1192 Abs. 1, 1154 Abs. 2 BGB).

b) Streng zu unterscheiden von der Rechtsnachfolge hinsichtlich des Grundpfandrechts ist eine eventuelle Abtretung von Rechten aus einem **abstrakten Schuldversprechen** mit persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung, das möglicherweise in der Urkunde über die Bestellung der Eigentümergrundschuld enthalten war (Amann, a. a. O., A VI Rn. 74; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 1978, Rn. 70.7).

c) Zur Frage des abstrakten Schuldversprechens in einer Eigentümerbriefgrundschuld hat der BGH in mehreren Urteilen Stellung genommen. Da die Begründung eines schuldrechtlichen Anspruches gegen sich selbst nicht möglich ist, legt der BGH die in einer Eigentümergrundschuld erklärte persönliche Haftungsunterwerfung nach §§ 133, 157 BGB als **Angebot an den ersten Grundschuldzessionar** aus. Die Annahme werde erklärt im Zuge der Abtretung der Grundschuld an diesen Zessionar (BGH DNotZ 1958, 579; WM 1976, 254 = NJW 1976, 567; NJW 1991, 228; ZIP 1999, 1591 = MittRhNotK 1999, 383).

d) In der Literatur werden hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Während ein Teil der Rechtsprechung folgt (Lichtenberger, MittBayNot 1976, 109, 112; Zavar, NJW 1976, 1823; Zöller/Stöber, ZPO, 22. Aufl. 2001, § 794 ZPO Rn. 27; Musielak/Lackmann, ZPO, 1999, § 794 ZPO Rn. 34; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 59. Aufl. 2001, § 794 ZPO Rn. 38; vgl. dazu insgesamt auch Gutachten DNotI-Report 1998, 189), ist namentlich *Wolfsteiner* der Ansicht, nach deutschem Recht sei es unzulässig, für einen unbekanntem Gläubiger einen Anspruch aus einem noch nicht einmal in Angebotsform begründeten Schuldanerkenntnis zu begründen (MünchKomm/ZPO-Wolfsteiner, 2. Aufl. 2000, § 794 ZPO Rn. 257; ders., Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 70.15; ähnlich Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 21. Aufl. 1994, § 794 ZPO Rn. 89a). Eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung deswegen sei daher unzulässig.

e) Hier erfolgte das persönliche Schuldanerkenntnis in der Grundschuldbestellungsurkunde gegenüber “dem jeweiligen Gläubiger”. Folgt man der Rechtsprechung, so dürfte diese Klausel wohl dahin auszulegen sein, dass das Schuldanerkenntnis jedenfalls gegenüber dem ersten Grundschuldgläubiger angeboten wird, das von diesem mit Annahme der Abtretung der Grundschuld zugleich angenommen wird. Wegen dieses persönlichen Anspruchs hat der Schuldner auch eine Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung abgegeben.

2. Abtretung des Anspruchs aus den abstrakten Schuldversprechen

a) Unklar und – soweit ersichtlich – noch nicht höchstrichterlich geklärt ist dagegen die Frage, ob ein solcher Anspruch aus einem persönlichen Schuldanerkenntnis im Falle der Weiterabtretung der ursprünglichen Eigentümergrundschuld unmittelbar auf den neuen Gläubiger der Grundschuld übergeht. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn mit der Abtretung der Grundschuld zugleich auch ausdrücklich die Ansprüche aus dem Schuldanerkenntnis vom ersten Gläubiger an den neuen Gläubiger abgetreten werden (vgl. dazu BGH MittRhNotK 1999, 383, 384; Gutachten DNotI-Report 1998, 189, 190).

b) Fraglich ist die Rechtslage dagegen, wenn eine **ausdrückliche Mitabtretung der Ansprüche aus dem Schuldanerkenntnis** nicht gegeben ist. Zu denken wäre daran, dass das “Schuldanerkenntnis gegenüber dem jeweiligen Gläubiger” dahin auszulegen ist, dass das Schuldanerkenntnis gegenüber dem ersten Grundschuldgläubiger auflösend bedingt ist und Ansprüche aus dem Schuldanerkenntnis mit Abtretung der Grundschuld dann unmittelbar in der Person des neuen Gläubigers neu entstehen.

Diese Frage ist hier entscheidungserheblich, da aufgrund des Wortlauts der zweiten Abtretungserklärung nur die **Rechten und Ansprüchen aus der Grundschuldbestellungsurkunde** abgetreten wurde, eine ausdrückliche Abtretung der Ansprüche aus dem Schuldanerkenntnis dagegen jedenfalls nach dem Wortlaut nicht erfolgt ist. Unabhängig vom Vorliegen einer Eigentümergrundschuld ist nämlich nach der überwiegenden Ansicht in einem derartigen Fall davon auszugehen, dass mit der **Abtretung einer Grundschuld “mit allen Nebenrechten”** grundsätzlich nicht zugleich auch die Ansprüche aus einem gleichzeitig mit der Grundschuldbestellungsurkunde erklärten Schuldanerkenntnis abgetreten werden (LG München MittBayNot 1979, 126; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 70.12; Zavar, NJW 1976, 1823; Amann, a. a. O., A VI, Rn. 64).

Hier könnte man allerdings eine Abtretung auch des abstrakten Schuldversprechens aufgrund der Abtretung “aller sonstigen Rechte und Ansprüche aus der Grundschuldbestellungsurkunde” vertreten. Da die Auslegung der Abtretungserklärung jedoch insoweit zumindest unklar ist, würde sich eine vorsorgliche nochmalige Abtretung der Ansprüche aus dem Schuldversprechen empfehlen. Bei einer Unterschriftsbeglaubigung würde dies dann auch den nach § 727 ZPO erforderlichen Nachweis erbringen.

c) Geht man mit der Rechtsprechung des BGH davon aus, dass das in einer Eigentümergrundschild enthaltene persönliche Schuldanerkenntnis jedenfalls als Angebot gegenüber dem ersten Empfänger der Abtretung der Eigentümergrundschild ausgelegt werden kann, so folgt daraus nicht zugleich auch ein Angebot eines solchen Schuldanerkenntnisses gegenüber dem nunmehrigen Inhaber der Grundschild, dem zweiten Abtretungsempfänger.

Insbesondere würde ein solches Angebot eines Schuldanerkenntnisses bei dessen Annahme nicht ohne weiteres das erste Schuldanerkenntnis gegenüber dem ersten Abtretungsempfänger der Grundschild im Wege einer **auflösenden Bedingung** beseitigen (vgl. dazu BGH MittRhNotK 1999, 383, 384; Wolfsteiner, Anm. zu KG, MittBayNot 1976, 35; siehe dazu auch Gutachten DNotI-Report 1998, 189, 190). Zwar könnte eine solche auflösende Bedingung vereinbart werden. Ob man dies aber allein deshalb bejahen kann, weil das **Schuld anerkenn t n i s i n d e r** Grundschildbestellungsurkunde gegenüber "dem jeweiligen Gläubiger" abgegeben wurde, ist fraglich. Naheliegender erscheint es vielmehr, für die Annahme einer solchen auflösenden Bedingung weitere Anhaltspunkte in der Urkunde zu fordern. Allein die Bestellung einer Eigentümergrundschild sowie das "Schuld anerkenn t n i s i n d e r" dürfte nicht genügen.

Selbst wenn man ein solches Angebot annehmen würde, könnte aufgrund dessen keine Umschreibung der Vollstreckungsklausel erfolgen, sondern nur die Erteilung einer neuen, **originären Vollstreckungsklausel**.

BGB §§ 26, 58, 59 Erstanmeldung eines Vereins durch sämtliche oder durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl

I. Sachverhalt

In der Gründungsversammlung eines Vereins wurde bei einem mehrgliedrigen Vorstand ein Amt nicht besetzt (Schatzmeister). Nach der Vertretungsregelung wird der Verein jedoch durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Eine genügende Zahl von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ist vorhanden. Diese haben in vertretungsberechtigter Zahl die Erstanmeldung beim Vereinsregister beantragt. Das Registergericht beanstandet die Nichtbesetzung eines Vorstandsamtes unter Berufung auf die Entscheidung OLG Hamm Rpfleger 1983, 487 = DNotZ 1985, 86. Seiner Ansicht nach ist wegen der Nichtbesetzung des einen Vorstandspostens die Gründungsphase noch nicht abgeschlossen.

II. Frage

Genügt für die Registeranmeldung eines neu gegründeten Vereins die Anmeldung durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl oder ist eine Anmeldung durch alle Vorstandsmitglieder erforderlich?

III. Rechtslage

1. Anmeldung von Änderungen nach der Ersteintragung

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob bei einem mehrgliedrigen Vereinsvorstand sämtliche Vorstandsmitglieder Anmeldungen zum Vereinsregister vornehmen müssen, oder ob hierfür die nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderliche Zahl ausreicht. Im Einzelnen wird danach differenziert, ob es um die Erstanmeldung des Vereins oder um eine spätere Anmeldung zum Vereinsregister geht.

Bei einer **späteren Anmeldung zum Vereinsregister** eines dort bereits eingetragenen Vereins steht die ganz überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur auf dem Standpunkt, es genüge hierzu die Mitwirkung **nur so vieler Vorstandsmitglieder, wie zur Vertretung des Vereins erforderlich** sind (BGHZ 96, 245, 247 = DNotZ 1986, 276, jeweils m. w. N.; LG Hof MittBayNot 1973, 341; MünchKomm-Reuter, BGB, 3. Aufl. 1993, § 59 BGB Rn. 3; Soergel/Hadding, BGB, 13. Aufl. 2000, § 59 BGB Rn. 3; Erman/H. P. Westermann, BGB, 10. Aufl. 2000, § 59 BGB Rn. 1; Palandt/Heinrichs, BGB, 60. Aufl. 2001, § 59 BGB Rn. 1; Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 7. Aufl. 1998, Rn. 142, 439, 1354).

2. Erstanmeldung des Vereins

a) Geht es dagegen um die Erstanmeldung des Vereins, so werden unterschiedliche Meinungen vertreten: Nach einer Ansicht ist auch in diesem Fall die Anmeldung durch Vorstandsmitglieder in **vertretungsberechtigter Zahl** ausreichend. Wenn nach der Rechtsprechung des BGH bei einer späteren Anmeldung (BGHZ 96, 245 = DNotZ 1986, 276) die Anmeldung durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl ausreichend sei, genüge dies auch für den Fall der Erstanmeldung eines Vereins (BayObLG DNotZ 1992, 46; LG Schwerin NotBZ 1997, 31; Sauter/Schweier, Der eingetragene Verein, 16. Aufl. 1997, Rn. 395; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 8. Aufl. 2000, Rn. 1019). Anders als für AG, GmbH und Genossenschaft gebe es im Vereinsrecht gerade keine ausdrückliche gesetzliche Regelung, die eine Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder bei der Anmeldung vorschreibt.

b) Nach anderer, wohl überwiegender Ansicht ist jedoch zwischen der **Erstanmeldung** und einer **späteren Anmeldung zu differenzieren**. Bei der Erstanmeldung des Vereins müssten stets alle Mitglieder des Vorstandes mitwirken, und zwar unabhängig davon, ob die Satzung Mehrheits- oder Einzelvertretungsbefugnis verleiht (OLG Hamm DNotZ 1985, 86; Palandt/Heinrichs, § 59 BGB Rn. 1; Staudinger/Habermann, BGB, 13. Bearb. 1995, § 59 BGB Rn. 10; MünchKomm-Reuter, § 59 BGB Rn. 3; Reichert, Rn. 142; Erman/H. P. Westermann, § 59 BGB Rn. 1; Soergel/Hadding § 59 BGB Rn. 3, jeweils m. w. N.). Diese Ansicht beruht auf dem Grundsatz, dass bei allen juristischen Personen grundsätzlich die Erstanmeldung durch sämtliche Vorstandsmitglieder zu erfolgen habe. Bestätigt werde dies durch die ausdrücklichen Regelungen in § 36 Abs. 1 AktG, §§ 7 Abs. 1, 78 GmbHG und §§ 11, 157 GenG. Die Gegenmeinung verkenne hierbei, dass die Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder bei der Erstanmeldung des Vereins in erhöhtem Maße gewährleistet, dass auf Seiten des Vor-Vereins alle Voraussetzungen für das Erlangen der Rechtsfähigkeit als juristische Person erfüllt sind (Soergel/Hadding, § 59 BGB Rn. 3).

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 570b, 1010
Mieterverkaufsrecht bei Veräußerung eines Miteigentumsanteils bei Miteigentümers-Benutzungsregelung
Fax-Abruf-Nr.: **11192**

GBO §§ 2 Abs. 3 S. 2, 5, 6; BGB § 890
Zuschreibung eines Zuflurstückes
Fax-Abruf-Nr.: **11193**

UStG § 9, 4 Nr. 9a
Umsatzsteueroption bei Verkauf von Baugrundstücken
Fax-Abruf-Nr.: **1372**

EigZulG § 6
Begünstigung von zwei Objekten, die vor der Erschließung erworben wurden
Fax-Abruf-Nr.: **1373**

Rechtsprechung

BGB §§ 1585c, 1408; GG Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 4, Abs. 2
Grenzen der Ehevertragsfreiheit bei Schwangerschaft der Verlobten

Zur gerichtlichen Kontrolle des Inhalts ehevertraglicher Abreden, die vor der Eheschließung mit einer Schwangeren getroffen werden und die Betreuungs- und Unterhaltungssituation des gemeinsamen Kindes nach einer Scheidung berühren, am Maßstab des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 4 GG und des Art. 6 Abs. 2 GG.

BVerfG, Urt. v. 6.2.2001 - 1 BvR 12/92
Kz.: L I 1 - § 1408 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **1011**

Problem

Die **Grenzen der Ehevertragsfreiheit** sind ein juristisches Dauerthema (vgl. nur das Sonderheft der DNotZ zum 25. Deutschen Notartag in Münster 1998, DNotZ 1998, S. 228* ff.). Der BGH hatte in den letzten Jahren immer wieder die Vertragsfreiheit der Ehegatten in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – soweit das Gesetz hier Freiräume zubilligt – bestätigt und beispielsweise auch den vorehelichen Verzicht auf Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB für zulässig erachtet (vgl. BGH NJW 1991, 913; NJW 1992, 3164 = DNotZ 1993, 524, NJW-RR 1997, 897). Mit Urteil vom 18.9.1996 hatte der BGH (FamRZ 1996, 1536 = DNotZ

1997, 406) schließlich für den vorehelichen Ausschluss des Versorgungsausgleichs trotz Schwangerschaft der künftigen Ehefrau entschieden, dass die Ausnutzung einer psychischen Zwangslage vor der Eheschließung noch nicht ohne weiteres zur Sittenwidrigkeit führe, **zumal der Ehemann von einer Eheschließung ganz habe absehen können**. Diese Rechtsprechung wurde in der **Literatur** zum Teil – auch aus Gründen der Rechtssicherheit – befürwortet (vgl. nur Grziwotz, FamRZ 1997, 585 ff.; MDR 1998, 1327 ff.; Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 4. Aufl. 2000, Rn. 30 f.), zum Teil aber auch kritisiert (vgl. Schwenzer, AcP 196 (1996), 88 ff.; Dethloff, JZ 1997, 414 ff.; Büttner, FamRZ 1998, 1 ff.) und eine weitergehende Inhaltskontrolle nach § 138 BGB statt der vom BGH befürworteten Ausübungskontrolle nach § 242 BGB (vgl. BGH FamRZ 1992, 1403; NJW 1995, 717; OLG Düsseldorf DNotZ 1997, 656) gefordert. Dem **B V e r f G l a g n u n m e h r e i n** Verfassungsbeschwerdeverfahren vor, wonach die schwangere Verlobte (die bereits aus erster Ehe ein fünfjähriges Kind zu versorgen hatte) gegenüber ihrem späteren Ehemann auf jeglichen nachehelichen Unterhalt verzichtet und ihn gleichzeitig von allen, über 150 DM monatlich hinaus gehenden Unterhaltsansprüchen des erwarteten Kindes freigestellt hatte. Anlässlich einer Klage auf Freistellung ging das OLG Stuttgart (FamRZ 1992, 716 = NJW-RR 1993, 133) von der Wirksamkeit der Vereinbarung aus.

Entscheidung

Nach Auffassung des BVerfG verletzt die angegriffene Entscheidung die Ehefrau in ihrem Recht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 4 GG und verstößt zudem gegen Art. 6 Abs. 2 GG. Zu Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 4 GG führt das BVerfGu. a. aus, dass die Eheschließungsfreiheit nicht die Freiheit zur unbegrenzten Ehevertragsgestaltung gebe und nicht eine einseitige ehevertragliche Lastenverteilung rechtfertige. Vielmehr sei eine **besondere richterliche Inhaltskontrolle erforderlich, wenn eine erkennbar einseitige Lastenverteilung zu Ungunsten der Frau vorliege und der Ehevertrag vor der Ehe und im Zusammenhang mit der Schwangerschaft** geschlossen werde. Dabei sei eine **bestehende Schwangerschaft ein Indiz für eine vertragliche Disparität**. Aber auch die Vermögenslage, die berufliche Qualifikation und Perspektive sowie die von den Ehevertragsparteien ins Auge gefasste Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit in der Ehe seien maßgebliche Faktoren. Das BVerfG konstatiert aber auch einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 GG, da sich durch die Freistellungsvereinbarung, die zwar rechtlich nur zwischen den Ehegatten wirke, zumindest rein tatsächlich die wirtschaftliche Lage des Kindes verschlechtere.

Hinweis

Die Entscheidung des BVerfG lässt sich wohl nicht ohne weiteres auf notariell beurkundete Vereinbarungen übertragen, da hier lediglich eine **privatschriftliche Vereinbarung (und damit strenggenommen kein echter Ehevertrag) vorlag** und sich die rechtlichen Bedenken des BVerfG auch auf die Formfreiheit der Verzichtvereinbarung (vgl. § 1585c BGB) gründeten. Andererseits ist in Zukunft eine Inhaltskontrolle gem. § 138 BGB nicht nur bei bestehender Schwangerschaft, sondern auch in anderen Fällen “ungleicher Verhandlungspositionen” zu erwarten.

BGB §§ 14 Abs. 2, 705 ff.; HGB §§ 124, 128; ZPO § 50 Abs. 1

Rechts- und Parteifähigkeit der GbR

a) Die (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.

b) In diesem Rahmen ist sie zugleich im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig.

c) Soweit der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts persönlich haftet, entspricht das Verhältnis zwischen der Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Haftung des Gesellschafters demjenigen bei der OHG (Akzessorietät) – Fortführung von BGHZ 142, 315

BGH, Urt. v. 29.1.2001 - II ZR 331/00

Kz.: L I 1 - § 705 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 1012

Problem

Das RG und später der BGH standen zunächst auf dem Standpunkt, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft oder GbR) selbst nicht rechtsfähig sei, sondern dass aus den von der Gesellschaft geschlossenen Geschäften ausschließlich die Gesellschafter selbst berechtigt und verpflichtet werden. Im Lauf der Zeit ging der BGH aber dazu über, die Gesellschaft als Gruppe der in ihr zusammengeschlossenen Gesellschafter selbst als Träger der in ihrem Namen begründeten Rechte und Pflichten anzusehen. So hat er die Gesellschaft beispielsweise für fähig erachtet, Mitglied an anderen Gesellschaften zu werden oder Scheckverbindlichkeiten einzugehen. Gleichwohl hatte es auch der BGH bisher abgelehnt, die Gesellschaft selbst im Zivilprozess als klagende oder beklagte Partei zuzulassen. Dies führte im Vollstreckungsverfahren insbesondere bei Publikumsgesellschaften in der Rechtsform der GbR häufig zu Schwierigkeiten.

Entscheidung

Nunmehr entschied der BGH, dass die Gesellschaft selber und nicht ihre einzelnen Gesellschafter als Träger der in ihrem Namen begründeten Rechte und Pflichten anzusehen ist und ihr deshalb insoweit eigene **Rechtsfähigkeit** nicht abgesprochen werden kann. Konsequenterweise müsse sie diese Rechte auch selber (vertreten durch den oder die jeweils geschäftsführenden Gesellschafter) vor Gericht als Klägerin geltend machen (**aktive Parteifähigkeit**) oder vor Gericht als Beklagte auf die Erfüllung ihrer Pflichten verklagt werden können (**passive Parteifähigkeit**). Infolgedessen ist zur Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen künftig nicht mehr die Erwirkung eines Urteils gegen sämtliche, möglicherweise nicht einmal bekannten Gesellschafter erforderlich. Es genügt ein Urteil (oder ein sonstiger Vollstreckungstitel) gegen die Gesellschaft selber.

Der Erwirkung eines Urteils gegen einen Gesellschafter persönlich bedarf es nur, wenn auch in dessen **Privatvermögen vollstreckt** werden soll. Dazu stellt das Urteil klar, dass die Gesellschafter einer GbR für die während ihrer Zugehörigkeit zu der Gesellschaft begründeten vertraglichen Verbindlichkeiten der

Gesellschaft in ihrem jeweiligen Bestand, z. B. bei Erhöhung von Verzugszinsen, auch persönlich mit ihrem privaten Vermögen haften (**Prinzip der Akzessorietät der Gesellschafterhaftung**). Die Haftung der Mitglieder jedenfalls einer wirtschaftlich tätigen GbR gestaltet sich insoweit ähnlich derjenigen einer offenen Handelsgesellschaft.

BGB §§ 138 Abs. 1, 139, 366 Abs. 2, 414 ff., 607
Krasse finanzielle Überforderung des mithaftenden Ehegatten

a) Mitdarlehensnehmer ist nur, wer ein eigenes Interesse an der Kreditgewährung hat und über die Auszahlung und Verwendung der Darlehensvaluta mitentscheiden darf, Mithaftender, wer der Bank nicht als kreditberechtigter Darlehensnehmer gegenübersteht.

b) Eine krasse finanzielle Überforderung des mitverpflichteten Ehepartners oder eines nahen Angehörigen ist grundsätzlich erst dann zu bejahen, wenn der Betroffene voraussichtlich nicht einmal die laufenden Zinsen der Hauptschuld aufzubringen vermag. Anderweitige Sicherheiten des Gläubigers sind nur zu berücksichtigen, soweit sie das Haftungsrisiko des Mitverpflichteten auf ein rechtlich vertretbares Maß beschränken.

c) In den Fällen der krasse finanziellen Überforderung besteht eine tatsächliche (widerlegliche) Vermutung, dass sich der Ehegatte oder nahe Angehörige bei der Übernahme der Mithaftung nicht von seinen Interessen und einer rationalen Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos leiten lassen und dass das Kreditinstitut die emotionale Beziehung zwischen Hauptschuldner und Mithaftenden in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat.

d) Der Erwerb bloß mittelbarer Vorteile aus einem Betriebsmittelkredit des Hauptschuldners ist nicht geeignet, die tatsächliche Vermutung einer unzulässigen Willensbeeinflussung zu widerlegen.

e) Die gegen die guten Sitten verstoßende Mithaftungsabrede ist nach § 139 BGB teilweise aufrecht zu erhalten, wenn die Vertragsschließenden bei Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes anstelle der unwirksamen Regelung eine andere auf das zulässige Maß beschränkte vereinbart hätten und sich der Vertragsinhalt in eindeutig abgrenzbarer Weise in den nichtigen Teil und dem von der Nichtigkeit nicht berührten Rest nicht aufteilen lässt (Bestätigung von BGHZ 107, 351 = DNotZ 1191, 913).

BGH, Urt. v. 14.11.2000 - XI ZR 248/99

Kz.: L I 1 - § 138 Abs. 1 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 1013

Problem

Bei der Kreditaufnahme durch einen Ehegatten verlangen Kreditinstitute häufig die **Mithaftung des anderen Ehepartners**. Im vorliegenden Fall hatte der Ehemann ein Darlehen über 47.000 DM aufgenommen. Seine Ehefrau unterzeichnete als Darlehensnehmerin mit. Sie war gelernte Friseurin. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses half sie für ein geringes Entgelt im Betrieb ihres damaligen Ehemannes aus. Später ließen sich die Ehegatten scheiden. Nachdem die Bank das Darlehen gekündigt hatte, ging sie gegen die Ehefrau als Gesamtschuldnerin vor.

Entscheidung

Zunächst war zu entscheiden, ob die Ehefrau **echte Mitdarlehensnehmerin** war. Denn bei einer solchen kommt eine Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrages auch bei krasser finanzieller Überforderung grundsätzlich nicht in Betracht. Mitdarlehensnehmer ist, wer ein eigenes Interesse an der Kreditgewährung hat, sich als Gesamtschuldner verpflichtet und wesentlich gleichberechtigt über die Verwendung der Darlehensvaluta mitentscheidet. Dies war hier nicht der Fall.

Ein **bloßer Schuldbeitritt** eines Ehegatten kann nach der Rechtsprechung des BGH hingegen bei **krasser finanzieller Überforderung** des mitverpflichteten Ehepartners oder nahen Angehörigen nach § 138 Abs. 1 BGB unwirksam sein. Eine krasse finanzielle Überforderung liegt dann vor, wenn der mitverpflichtete Ehepartner voraussichtlich nicht einmal in der Lage ist, die **laufenden Zinsen** mit seinen eigenen finanziellen Mitteln auf Dauer aufzubringen. In einem solchen Fall spricht ohne Hinzutreten weiterer Umstände eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sich der Ehegatte oder nahe Angehörige bei der Übernahme der Mithaftung nicht von seinen Interessen und seiner rationalen Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos leiten lassen und dass das Kreditinstitut die emotionale Beziehung zwischen dem Hauptschuldner und dem Mithaftenden in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat (BGHZ 136, 346, 351; BGH WM 1998, 2327, 2328; WM 2000, 410, 411). Im vorliegenden Fall war schon angesichts des Vorhandenseins vier kleiner Kinder kein pfändbares Einkommen der Ehefrau zu erwarten. An der finanziellen Überforderung änderten dem Kreditinstitut übertragene Lebensversicherungen nichts. Denn anderweitige Sicherheiten des Kreditgebers sind nur zu berücksichtigen, wenn sie das Haftungsrisiko des Mitverpflichteten oder Bürgen in rechtlich gesicherter Weise auf ein vertretbares Maß beschränken (BGHZ 136, 347, 352 f. = NJW 1997, 3372; BGH WM 2000, 410, 412 = DNotZ 2000, 459; WM 2000, 1560). Hier konnte mit der Lebensversicherung nicht einmal ein Drittel der ursprünglichen Darlehensschuld getilgt werden.

Die Bank hätte daher darlegen und beweisen müssen, dass die Ehefrau die Mithaftung nicht aufgrund einer emotionalen Bindung an den damaligen Ehemann einging, sondern aufgrund einer realistischen Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos. Hierfür genügte nicht die bloß abstrakte Gefahr, der Ehemann könne sein ganzes Vermögen oder wesentliche Teile davon auf die Ehefrau übertragen.

Im vorliegenden Fall führte dies jedoch lediglich zu einer **Teilnichtigkeit des Schuldbeitritts**. Denn in Höhe von

etwa 10.000 DM diente die Darlehensaufnahme der Umschuldung von Schulden auch der Ehefrau.

BGB § 925; GBO §§ 18, 20; BeurkG § 44a Abs. 2

Keine Auflassung bei bloßer Mitunterschrift des Erwerbers unter Auflassungserklärung des Veräußerers

1. Durch Zwischenverfügung kann nicht aufgegeben werden, eine nicht oder nicht ausreichend bestimmte Auflassung nachzuholen.

2. Die auf den Eigentumsübergang an einem Grundstück gerichteten Willenserklärungen des Veräußerers und des Erwerbers müssen grundsätzlich mündlich abgegeben werden; jedenfalls muss eindeutig feststellbar sein, dass sowohl die Willenserklärung des Veräußerers als auch die deckungsgleiche Willenserklärung des Erwerbers bestimmt oder eindeutig erklärt sind. Das bloße Unterschreiben einer notariellen Urkunde, die nur die Einigungserklärung des Veräußerers enthält, durch den Erwerber ersetzt nicht dessen Einigungserklärung.

3. Ist in einer notariellen Urkunde nur die Auflassungserklärung des Veräußerers enthalten, kann die entsprechende Willenserklärung des Erwerbers grundsätzlich nicht als offensichtlich unrichtig durch einen Nachtragsvermerk des Notars ersetzt werden.

BayObLG, Beschl. v. 30.11.2000 - 2Z BR 120/00

Kz.: L I 1 - § 925 BGB

Fax-Abwurf-Nr.: 1014

Problem

In einer notariellen Urkunde hieß es: Der Veräußerer "erklärt hiermit die Auflassung des ihm zustehenden 1/2-Miteigentumsanteils an dem Grundbesitz an ... (die Erwerber). Eine Eintragungsbewilligung wird ausdrücklich nicht erklärt." Das Grundbuchamt beanstandete, dass die durch § 20 GBO geforderte Auflassung nicht nachgewiesen sei.

Entscheidung

Das BayObLG vermisste den nach § 20 GBO erforderlichen Nachweis der Auflassung. Beurkundet war lediglich die Auflassungserklärung des Veräußerers. Hingegen fehlte die entsprechende **Willenserklärung des Erwerbers**. Auch eine Bewilligung der Rechtsänderung und ein auf ihre Eintragung im Grundbuch gerichteter Antrag, die möglicherweise als Einigungserklärung ausgelegt werden könnten, waren in der Urkunde nicht enthalten.

Eine **Berichtigung** nach § 44a Abs. 2 BeurkG sei nicht möglich; denn die erforderliche, fehlende Einigungserklärung der Erwerber könne nicht als offensichtliche Unrichtigkeit durch einen Nachtragsvermerk des Notars nachgeholt und ersetzt werden. Dies komme allenfalls dann in Betracht, wenn die deckungsgleiche Willenserklärung der Erwerber vom Notar anlässlich der Beurkundung zwar vorgelesen, dies aber versehentlich nicht in der Urkunde festgehalten worden sein sollte.

WEG §§ 8, 10 Abs. 2, 15 Abs. 1
Keine dingliche Wirkung der Gemeinschaftsordnung ohne Grundbucheintragung

Wird zur Eintragung in das Grundbuch nur die in der Teilungserklärung vorgenommene Aufteilung des Grundstücks und die der Teilungserklärung als Anlage beigefügte Gemeinschaftsordnung bewilligt und beantragt, werden andere Bestimmungen in der Teilungserklärung nicht Gegenstand der Grundbucheintragung und wirken daher nicht gegen einen Sondernachfolger. Ein Sondernachfolger muss sie sich aber entgegenhalten lassen, wenn er im Kaufvertrag in alle Rechte und Pflichten aus der Teilungserklärung eingetreten ist.

BayObLG, Beschl. v. 30.11.2000 - 2Z BR 76/00
Kz.: L I 4 - § 10 Abs. 2 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 1015

Problem

Im Rahmen einer Teilungserklärung heißt es u. a.: "Für den Eigentümer der Teileigentumseinheit Nr. 10 (Garage) gelten die Bestimmungen in dieser Urkunde und Anlage nur insoweit, als die Garagen und der Garagenvorplatz und die zugehörigen Nebenflächen hiervon betroffen sind. Dies gilt insbesondere für die Umlage von Kosten und das Stimmrecht in der Gemeinschafterversammlung." Zur Eintragung in das Grundbuch wurde bewilligt und beantragt die „Aufteilung eines Grundstücks einschl. der Einräumung von Sondernutzungsrechten sowie die als Anlage beigefügte Gemeinschaftsordnung als Inhalt des Sondereigentums in das Grundbuch einzutragen". Beim Erwerb der Teileigentumseinheit Nr. 10 (Garage) waren die Erwerber "in die sich aus der Teilungserklärung ergebenden Rechte und Pflichten eingetreten".

Strittig wurden im vorliegenden Fall zwei Beschlüsse. Nach dem ersten wurde den Teileigentümern der Garage Nr. 10 untersagt, eigene oder fremde Fahrzeuge auf den Stellplätzen der Wohnanlage abzustellen. Nach dem zweiten wurde ein Wirtschaftsplan für das Jahr 1999 genehmigt, der bei den auf die Antragsteller entfallenden Kosten nur die Positionsbeträge enthielt, die die Garagen betrafen.

Entscheidung

Das BayObLG ging davon aus, dass sich die Eigentümer der Einheit Nr. 10 die dargestellten Bestimmungen der einseitigen Teilungserklärung nicht nach § 10 Abs. 2 WEG entgegenhalten lassen müssten, da lediglich die in der Teilungserklärung enthaltene Aufteilung in Wohnungseigentum (sowie die Einräumung von Sondernutzungsrechten) und die Gemeinschaftsordnung Gegenstand der Grundbucheintragung geworden war.

Nachdem die Erwerber jedoch beim Erwerb der Einheit in die sich aus der Teilungserklärung ergebenden Rechte und Pflichten eingetreten waren, müssten sie sich auch insoweit die Teilungserklärung entgegenhalten lassen.

Der Beschluss über den Ausschluss der Mitbenutzung der Stellplätze bestätigte nach Ansicht des BayObLG nur (deklaratorisch) den Inhalt des in der Teilungserklärung enthaltenen Nutzungsausschlusses. Auch die getrennte Abrechnung für die Garagen im Wirtschaftsplan sei durch diesen Abschnitt der Teilungserklärung gedeckt.

BNotO §§ 15 Abs. 2, 23, 24; BeurkG §§ 54a, b, c
Notarieller Vorbescheid vor Auszahlung vom Notaranderkonto zulässig

Besteht Streit über die Berechtigung an auf Notaranderkonten hinterlegten Geldbeträgen, kann der Notar die von ihm beabsichtigte Auszahlung durch beschwerdefähigen Vorbescheid ankündigen.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 13.12.2000 - 3 W 208/00
Kz.: L III 1 - § 15 Abs. 2 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: 1016

Problem

Bei der Auszahlung vom Notaranderkonto stellen sich manchmal schwierige Rechtsfragen, vor allem beim einseitigen Widerruf einer mehrseitigen Verwahranweisung sowie bei Pfändung oder Abtretung des Auskehrungsanspruches. Ist die Rechtslage unklar, so empfiehlt die Literatur, die beabsichtigte Auszahlung allen Beteiligten vorab durch notariellen Vorbescheid anzukündigen – verbunden mit dem Hinweis, dass die Auszahlung unterbleiben wird, sofern bis zu einem bestimmten, vom Notar gesetzten Termin (üblicherweise zwei Wochen, in einigen Fällen auch darunter) nicht Beschwerde zum zuständigen Landgericht nach § 15 Abs. 2 BNotO eingelegt werde. Dadurch wird den Beteiligten die Möglichkeit einer Klärung der Rechtslage gegeben, bevor ein Schaden durch die Auszahlung (oder durch deren unberechtigte Verweigerung) entstehen kann.

Nach ganz überwiegender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur ist ein derartiger Vorbescheid nach § 15 Abs. 2 BNotO beschwerdefähig (BayObLG DNotZ 2000, 376 = NJW-RR 2000, 945; FG-Prax 1998, 78, 79; BayObLGZ 1995, 205, 208; OLG Hamm FG-Prax 1995, 171; OLG Frankfurt DNotZ 1992, 61; ZNotP 1999, 83; OLG Schleswig DNotZ 1993, 67; LG Frankenthal MittBayNot 1996, 321, 322). Im vorliegenden Verfahren war dies vom Landgericht angezweifelt worden, da z. B. auch im Grundbuchverfahren nach ganz herrschender Ansicht Vorbescheide unzulässig seien

Entscheidung

Das OLG Zweibrücken bekräftigte die ganz herrschende Auffassung, denn nur wenn eine Beschwerde gegen den Vorbescheid möglich ist, können möglicherweise entstehende irreversible Schäden verhindert werden. Auch zeige § 54c Abs. 5 BeurkG, dass der Gesetzgeber selbst von der Zulässigkeit einer Beschwerde ausgegangen sei (unter Verweisung auf BT-Drs. 13/4184, S. 38).

Literaturhinweise

Böttcher, Roland, Praktische Fragen des Erbbaurechts, 3. Aufl., RWS-Verlag, 2000, 196 Seiten, 74 DM

Das schlanke RWS-Skript ist eine **aktuelle und knappe Einführung zum Erbbaurecht**. Es eignet sich vor allem für einen ersten Überblick über die mit der Bestellung und Verfügung über das Erbbaurecht zusammenhängenden Fragen. In der jetzigen dritten Auflage waren vor allem die Änderungen für die Genehmigungspflicht der Wertsicherungsklausel durch § 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes zu berücksichtigen. Das Werk enthält auch ein vollständiges Formulierungsmuster sowie einzelne weitere Musterformulierungen.

Notar a. D. Christian Hertel

Krug, Walter/Rudolf, Michael/Kroiß, Ludwig, Erbrecht: Schriftsätze, Verträge, Erläuterungen, Deutscher Anwaltsverlag, Bonn 2001, 1456 Seiten, Subskriptionspreis (bis 31.3.2001) 178 DM, danach 198 DM.

Das Erbrecht boomt und mit ihm die neuerscheinende Literatur, die den Praktiker mit dem nötigen „know-how“ versorgen will. Das vorliegende, v. a. von im Erbrecht versierten Richtern und Anwälten verfasste Werk aus der Reihe „Anwaltformulare“ hat diesbezüglich einiges zu bieten: Neben gut 500 (teils sehr umfangreichen) **Formulierungsmustern zu Schriftsätzen und Verträgen** (auch auf CD-Rom) enthält es auf seinen über

1400 Seiten ebenso fundierte Erläuterungen zum materiellen und formellen Erbrecht. Da viele behandelte Themen (z. B. Übergabeverträge, Testamente, Erbverträge, Erbscheinsverfahren, Nachlassauseinandersetzung, Erbteilsübertragung usw.) auch beurkundungspflichtige Vorgänge betreffen, ist das äußerst gelungene Formularbuch als Hilfsmittel auch für die notarielle Praxis interessant.

Dr. Gabriele Müller

W. Böhringer, Das Grundstücksrechtsänderungsgesetz aus grundbuchlicher Schau, VIZ 2001, 1

W. Böhringer, Grundbuchberichtigung bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, Rpfleger, 2001, 59

R. Dörrie, Kreditgeschäfte mit Grundbesitzgesellschaften bürgerlichen Rechts, ZfIR 2001, 1

G. Ganter, Unwirksamkeit der Vollmacht eines Geschäftsbesorgers wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz, WM 2001, 195

H. Grziwotz, Vertragsgestaltung im Niemandsland – Nachruf auf den Bauträgervertrag, NotBZ 2001, 1

H. Heinrichs, EG-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und Reform des Verzugsrechts nach dem Entwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, BB 2001, 157

N. Horn, Bürgschaftsrecht 2000, ZIP 2001, 93

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg